

<b>Datum</b>	<b>Drucksache Nr.:</b>
10.04.2024	XI/42-2024

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkungen</b>
Magistrat	29.04.2024	(kein Text vorhanden)
Haupt- und Finanzausschuss	16.05.2024	
Stadtverordnetenversammlung	27.05.2024	

Änderung der Spielapparatesteuersatzung

### **Beschlussvorschlag:**

Die beigefügte 4. Änderung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Usingen wird beschlossen. Sie tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

### **Sachdarstellung:**

Mit Urteil vom 24.05.2023, Az.: 9 CN 1.22, hat das Bundesverwaltungsgericht die bisherige satzungsmäßige Regelung des behördlichen Betretungsrechts bei der kommunalen Einweg-Verpackungssteuer für rechtswidrig erklärt. Dies gilt auch für alle anderen Satzungen in denen das behördliche Betretungsrecht geregelt ist.

In der aktuellen Spielapparatesteuersatzung ist die Stadtverwaltung berechtigt „jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nach dieser Satzung die Geschäftsräume des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, sowie Kopien davon anzufordern“.

In der Urteilsbegründung hat das BVerwG ausgeführt, dass sich das behördliche Betretungsrecht als rechtswidrig erweist, wenn es nicht auf die üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten beschränkt ist. Das Betreten der Räume und die Vornahme der Besichtigung und Prüfung ist demnach nur in Zeiten statthaft, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen. Das Fehlen dieser zeitlichen Begrenzung der Betretungsbefugnis macht das satzungsrechtlich geregelte Betretungsrecht nach den Ausführungen des BVerwG unwirksam. Es erfolgen somit lediglich redaktionelle Änderungen entsprechend der aktuell gültigen Rechtsprechung.

### **Haushaltsrechtlich geprüft:**

Kim Windhager  
Kämmerei

Steffen Wernard  
Bürgermeister

Sascha Herr  
Amtsleitung Steuern &  
Gebühren

Marco Stübig  
Sachbearbeitung

Anlage(n):

- (1) neue Fassung der Satzung ab 01.07.2024
- (2) Synopse Spielapparatesteuersatzung 2024